

# **Satzung des Sportvereins Poxdorf e.V.**

(In der Fassung vom 25.09.2021)



## **§ 1**

### **Name, Sitz und Farben des Vereins**

Der Verein führt den Namen Sportverein Poxdorf e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Poxdorf und ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen. Die Vereinsfarben sind rot-schwarz.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung der Leibesübungen, insbesondere durch den Fußball- und Hallensport. Besondere Bedeutung kommt der Betreuung der Jugendlichen zu. Er wird insbesondere verwirklicht durch Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, Durchführung von Sportveranstaltungen unter Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
- (2) Ordentliches Mitglied ist, wer die Mitgliedschaft gemäß § 4 erwirbt.
- (3) Außerordentliches Mitglied ist, wer im Rahmen einer Ernennung zum Ehrenmitglied ohne Antrag in den Verein aufgenommen wurde. Einzelheiten hierzu regelt die Ehrenordnung.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft oder ein hierzu von der Vorstandschaft legitimiertes Mitglied der Vorstandschaft.
- (2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch die Vorstandschaft oder durch ein von der Vorstandschaft legitimiertes Mitglied der Vorstandschaft, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist der Vorstandschaft gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
  - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
  - c) wegen groben unsportlichen Verhaltens
- (4) Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft.
- (5) Vor der Entscheidung hat sie dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen mündlich oder schriftlich aufzufordern.
- (6) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.
- (7) Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (8) Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch die Vorstandschaft mit der Zahlung von Beiträgen in Höhe von einem Jahresbeitrag in Rückstand ist.
- (9) Wenn ein Mitglied durch Wegzug oder Änderung seiner Kontaktdaten nicht mehr erreichbar ist, entfallen die Absätze 5 bis 7. Die Fakten werden im Protokoll der entsprechenden Vorstandssitzung festgehalten.

## **§ 6 Rechte und Pflichten**

- 1) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.

- 3) Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- 4) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages, sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und in der Beitragsordnung festgehalten.

## **§ 7 Organe**

- 1) Die Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) die Vorstandschaft
  - d) der Vereinsbeirat
- 2) Der Vorstand kann in Abstimmung mit der Vorstandschaft Ausschüsse bilden, die für bestimmte Fachbereiche zuständig sind. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden werden Mitglieder der Vorstandschaft. Daneben werden stellvertretende Ausschussvorsitzende gewählt/bestimmt.
- 3) Daneben kann der Vorstand weitere Personen bzw. Personengruppen vorschlagen, die den Vorstand und die Vorstandschaft bei der Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben unterstützen. Dies können z.B. sein:
  - technische Berater
  - juristische und steuerliche Berater
  - Berater für Öffentlichkeitsarbeit
  - Berater für Finanzierungsfragen etc.

Dieser Personenkreis ist berechtigt, sofern er auch aus Nichtmitgliedern besteht, auf Wunsch des Vorstands an Vorstandssitzungen sowie an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

- 4) Ferner werden von der Mitgliederversammlung Kassenprüfer berufen, Einzelheiten hierzu regelt § 14.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- 1) Der Mitgliederversammlung gehören alle ordentlichen Mitglieder des Vereins an, die nach dem Gesetz volljährig sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 2) Bei minderjährigen ordentlichen Mitgliedern kann der gesetzliche Vertreter teilnehmen. Der gesetzliche Vertreter hat die Anzahl der Stimmen, die er vertritt.
- 3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert und
  - a) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder oder
  - b) ein oder mehr Mitglieder des Vorstandes oder
  - c) zwei oder mehr Mitglieder der Vorstandschaft dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand einfordern.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
  - a) Entgegennahme des Berichts des Vorstands und der Vorstandschaft
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl der Mitglieder des Vorstands, der Vorstandschaft, des Vereinsbeirats und der Kassenprüfer

- d) Festsetzung von Beiträgen
  - e) Satzungsänderungen
  - f) Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern, sowie die Bestrafung von Mitgliedern in den jeweiligen Berufungsfällen
  - g) Entscheidung über die Einrichtung von Sportabteilungen
  - h) Beschlussfassung über Anträge
  - i) Auflösung des Vereins
- 6) Einberufung von Mitgliederversammlungen
- a) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung der Tagesordnung.
  - b) Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
  - c) Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Paragraphen als separater Tagesordnungspunkt explizit ausgewiesen werden.
  - d) Anträge sind spätestens zehn Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden des Vorstands schriftlich einzureichen.
- 7) Ablauf und Beschlussfassung
- a) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter geleitet.
  - b) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  - c) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

- d) Ein Vereinsmitglied kann sich durch ein anderes Vereinsmitglied vertreten lassen. Hierzu ist die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht erforderlich. In einer Mitgliederversammlung darf ein Vereinsmitglied max. drei andere Vereinsmitglieder vertreten.
- e) Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen.
- f) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- g) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.
- h) Über den Antrag auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vorstands eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

## **§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- 1) Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und Ehrenmitglieder.
- 2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; die Möglichkeit der Erteilung einer Vollmacht durch ein Vereinsmitglied an ein anderes Vereinsmitglied gemäß § 8 Abs. 7 lit. d bleibt unberührt.
- 3) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- 4) Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 10 Vorstand**

- 1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
  - a) der Vorsitzende
  - b) die beiden stellvertretenden Vorsitzenden
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- 3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat insbesondere Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
  - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - d) Verwaltung des Vereinsvermögens
  - e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
- 4) Der Vorstand kann Vorstandsbeschlüsse fassen. Die Beschlüsse sind schriftlich zu dokumentieren.
- 5) Der Vorstand kann sich bei der Erfüllung von Aufgaben, die über den üblichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, sich vom Vereinsbeirat (§ 13) unterstützen und beraten lassen.



## **§ 11 Vorstandschaft**

- 1) Die Vorstandschaft besteht aus
  - a) den Mitgliedern des Vorstands
  - b) den Vorsitzenden der Ausschüsse
- 2) Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- 3) Der Vorstandschaft obliegt insbesondere:
  - die Entscheidung über die Bildung und Auflösung von Ausschüssen
  - die Wahl der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden
  - die Überwachung der Tätigkeit der Ausschüsse
  - die Koordination der Tätigkeit zwischen den einzelnen Ausschüssen.
- 4) Die Vorstandschaft bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- 5) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Mitgliedes der Vorstandschaft ist zulässig.
- 6) Verschiedene Ämter der Vorstandschaft können im Regelfall nicht in einer Person vereinigt werden. Ausnahme: ein Mitglied des Vorstands kann auch Vorsitzender eines Ausschusses oder mehrerer Ausschüsse sein.
- 7) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Mitglieds der Vorstandschaft nur mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.
- 8) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die gesamte Vorstandschaft oder einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben.
- 9) Die Mitglieder der Vorstandschaft können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

- 10) Die Vorstandschaft führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 11) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 12) Die Vorstandschaft kann Beschlüsse der Vorstandschaft fassen, diese Beschlüsse sind schriftlich zu dokumentieren. Außerdem kann die Vorstandschaft verbindliche Ordnungen (§ 15) erlassen.
- 13) Über ihre Tätigkeit hat die Vorstandschaft der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.
- 14) Die Vorstandschaft ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- 15) Die Vorstandschaft kann sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vom Vereinsbeirat (§ 13) unterstützen und beraten lassen.

## **§ 12 Ausschüsse**

- 1) Die Entscheidung über die Zahl der Ausschüsse und deren jeweiliges Tätigkeitsgebiet obliegt der Vorstandschaft.
- 2) Die Ausschüsse nehmen die ihnen übertragenen Aufgabenbereiche in eigener Verantwortung wahr. Sie haben dabei die Beschlüsse der Vereinsorgane, die vorliegende Satzung sowie die Anordnungen des Vereins zu beachten.
- 3) Innerhalb eines Ausschusses können einzelne Fachbereiche gebildet werden, die ihrerseits von Abteilungsleitern geleitet werden können. Die Abteilungsleiter werden vom jeweiligen Ausschussvorsitzenden bestimmt.
- 4) Die Ausschussvorsitzenden legen die Anzahl der Ausschusssitzungen und deren Tagesordnung in Abstimmung mit dem stellvertretenden Ausschussvorsitzenden fest. Ausschusssitzungen sollen nach Möglichkeit mindestens einmal pro Halbjahr stattfinden.

- 5) Über den Inhalt der Ausschusssitzungen unterrichten die Ausschussvorsitzenden die Vorstandschaft.

### **§ 13 Vereinsbeirat**

- 1) Der Vereinsbeirat besteht aus bis zu fünf Personen, die jeweils mit der Vorstandschaft auf drei Jahre gewählt werden.
- 2) Er ernennt auf Vorschlag der Vorstandschaft die Ehrenmitglieder.
- 3) Er kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Mitglieder der Vorstandschaft im Rahmen des §3 Nr.26a EStG (steuerfreie Einnahmen) beschließen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Näheres hierzu regelt die Beitragsordnung.
- 4) Bei wesentlichen Entscheidungen des Vorstandes und der Vorstandschaft, die über den normalen Geschäftsablauf hinausgehen, ist er anzuhören.
- 5) Der erste Vorsitzende, im Verhinderungsfalle einer seiner Stellvertreter, hat Vorsitz und Stimme in dem Beirat.

### **§ 14 Kassenprüfer**

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren drei Kassenprüfer. Dabei soll die Kassenprüfung im Regelfall durch zwei gewählte Kassenprüfer erfolgen, der Dritte fungiert als Ersatzkassenprüfer im Falle der Verhinderung eines anderen Kassenprüfers.
- 2) Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes, der Vorstandschaft oder des Vereinsbeirats sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- 3) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen.
- 4) Das Ergebnis ist mit dem Vorstand zu besprechen. Das Ergebnis wird schriftlich festgehalten.
- 5) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

## **§ 15 Ordnungen**

- 1) Im Rahmen des Vereinszwecks und zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins kann die Vorstandschaft Ordnungen vorschlagen und beschließen lassen. Dies können insbesondere sein:
  - Beitragsordnung für Vereinsmitglieder
  - Benutzungsordnung über die Benutzung des Vereinsheims und der Sportstätten
  - Geschäftsordnung für die Vorstandschaft
  - Geschäftsordnung für die Ausschüsse
  - Disziplinarordnung für Vereinsstrafen
  - Ehrenordnung
- 2) Die Ordnungen werden von 2/3 der Mitglieder der Vorstandschaft beschlossen. Darüber hinaus kann die Vorstandschaft weitere Ordnungen erlassen.
- 3) Der Inhalt der Ordnungen in der jeweils aktuellen Fassung ist für alle Vereinsmitglieder ab dem Zeitpunkt des Erwerbs der Mitgliedschaft und bis zur Beendigung der Mitgliedschaft verbindlich.

## **§ 16 Protokollierungen von Beschlüssen**

- 1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, der Vorstandschaft und des Vereinsbeirates ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen.
- 2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 17 Vereinsstrafen**

- 1) Die Vorstandschaft kann Verweise und Verbote gegen jedes Mitglied, das sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht, nach Maßgabe der Disziplinarordnung verhängen.
- 2) Vereinsinterne Spielsperren können auch auf Antrag eines Abteilungsleiters verhängt werden.
- 3) Gegen einen Strafbeschluss der Vorstandschaft ist ein Rechtsmittel an die Mitgliederversammlung zulässig.

## **§ 18 Haftung**

- 1) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins.
- 2) Im Übrigen haftet der Verein nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

## **§ 19 Auflösung des Vereins**

- 1) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Poxdorf zur Verwendung ausschließlich im Sinne des § 2 dieser Satzung.

## **§ 20 Datenschutz**

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung und zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden von den Mitgliedern Daten erhoben und im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Dabei handelt es sich um folgende Daten:

- Name, Vorname, ggf. Geburtsname
- vollständige Adresse
- Geburtsdatum
- E-Mail-Adresse
- Bankverbindung
- Telefon- und Telefaxnummern
- ggf. Daten weiterer Familienmitglieder (z.B. bei Familienmitgliedschaften)

## **§ 21 Salvatorische Klausel**

Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten die gesetzlichen Bestimmungen für den eingetragenen Verein (§§ 21 ff. BGB).

## **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 25.09.2021 beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft (§ 73 BGB).

Poxdorf, den 25.09.2021

### **Auflistung der aktuellen Mitglieder des Vorstands und der Vorstandschaft (Stand: 25. September 2021)**

**Michael Hübschmann**, Schulstraße 10, 91099 Poxdorf

**Peter Huppmann**, Jahnstraße 25b, 91099 Poxdorf

**Annett Kurek**, Fliederweg 5, 91099 Poxdorf

**Michael Martin**, Birkenstraße 25, 91099 Poxdorf

**Matthias Kauschke**, Reuthstraße 15, 91099 Poxdorf

**Margrit Bertsch**, Birkenstraße 12a, 91099 Poxdorf

**Silvia Debnar**, Jahnstraße 24, 91099 Poxdorf

**Michael Berndorfer**, Baiersdorfer Straße 3, 91099 Poxdorf

**Christian Mayr**, Schießbergstraße 25a, 91330 Eggolsheim-Unterstürmig

**Michael Schindler**, Baiersdorfer Straße 9, 91099 Poxdorf

Derzeitige Beiräte:

**Wilmya Zimmermann**, Eichenstraße 9, 91099 Poxdorf

**Alfred Reck**, Schulstraße 11, 91099 Poxdorf

**Dominik Frister**, Schwalbweiher 10, 91301 Forchheim-Kersbach

**Fabian Förtsch**, Weidichstr. 3, 91099 Poxdorf